

## **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stadtwerke Flensburg GmbH**

Stand 09. Januar 2013

### **§ 1 Grundsätze der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Bei mehreren Geschäftsführern bestimmt der Aufsichtsrat eine/einen Geschäftsführerin/ Geschäftsführer zur/zum Vorsitzenden der Geschäftsführung. Soweit nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt ist, obliegt ihm die alleinige Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesellschaft.

### **§ 2 Aufgaben der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer**

**(1)** Jede/Jeder Geschäftsführerin/Geschäftsführer trägt die Mitverantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind verpflichtet, sich gegenseitig dauernd über wichtige Geschäftsvorgänge und Vorkommnisse zu unterrichten. Sie haben eine partnerschaftliche und kollegiale Zusammenarbeit zu pflegen. Nach außen wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzenden der Geschäftsführung repräsentiert. Die eigenständige Vertretung der Interessen der Gesellschaft in Gremien, Verbänden, Ausschüssen und ähnlichem durch die/den fachlich jeweils zuständige/zuständigen Geschäftsführerin/Geschäftsführer bleibt von vorstehendem Satz unbenommen.

**(2)** Die/Der Vorsitzende der Geschäftsführung hat die federführende Behandlung grundsätzlicher Fragen.

**(3)** Die Geschäftsführung entscheidet einstimmig. Soweit Übereinstimmung nicht erreicht werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende der Geschäftsführung. Die/der überstimmte Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen, ihre/seine abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung dem Aufsichtsrat zu berichten. Soweit die Geschäftsführung der Stadtwerke Flensburg GmbH die Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft bei Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, überstimmt, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die überstimmte Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ihre abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung dem Aufsichtsrat berichtet.

**(4)** Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften an sie laufend und rechtzeitig über die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft, über Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können sowie über alle weiteren wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten berichten.

(5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat vor Durchführung einer Ausgründung oder einer Ausgliederung zu informieren und zur jeweiligen Maßnahme um Stellung zu bitten, soweit diese Maßnahmen nicht ohnehin nach § 11 Abs. 7 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages zustimmungspflichtig sind. Eine Ausgründung im vorstehenden Sinne ist die Verselbständigung eines Betriebsteils in ein eigenständiges Unternehmen, eine Ausgliederung die Übertragung eines Betriebsteils auf ein bereits bestehendes Unternehmen.

Die Informationspflicht der Geschäftsführung besteht dann, wenn von der jeweiligen Maßnahme wenigstens zehn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter betroffen sind.

Innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen werden von der vorstehenden Informationspflicht nicht erfasst.

### **§ 3 Geschäftsverteilung und Gesamtverantwortung**

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer leitet jeder der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer den ihm übertragenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

(2) Die Verteilung der Geschäftsbereiche ergibt sich aus dem dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügten Organigramm. Ein Austausch der Anlage und ihre inhaltliche Änderung ist aber zulässig, ohne dass es hierzu einer erneuten Zustimmung des Aufsichtsrates zu der Geschäftsordnung bedarf; es sei denn, die inhaltliche Änderung ist von grundsätzlicher Bedeutung. Sofern es die Sachlage dringend erfordert, kann der Aufsichtsrat die Geschäftsverteilung ändern. Er kann in diesem Fall auch bestimmen, dass einzelne Geschäfte außerhalb des Geschäftsverteilungsplanes bestimmten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern zur Erledigung übertragen werden.

(3) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig. Die Vertretungsbefugnis ist vollumfänglich.

(4) Den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern obliegt jeweils die fachliche und disziplinarische Aufsicht über das gesamte Personal der Gesellschaft. Zum Erlass von Weisungen innerhalb des ihr/ihm zugewiesenen Geschäftsbereiches ist jede/jeder Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer berechtigt. Wesentliche Weisungen sollen nur nach vorheriger Abstimmung erlassen werden.

### **§ 4 Gemeinsame Beschlussfassung**

Eine gemeinsame Beschlussfassung erfolgt neben den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Fällen auch bei Entscheidungen über die in § 11 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages genannten Angelegenheiten.

### **§ 5 Form und Inhalt des Wirtschaftsplans**

Gem. § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages werden Form und Inhalt des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes wie folgt festgelegt:

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu erstellen. Insbesondere sind eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsplan), eine Plan-Bilanz, ein Investitionsplan sowie eine Stellenübersicht zu erstellen. Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung soll bei vertretbarem Aufwand ermöglichen, den voraussichtlichen Erfolg der Produktgruppen Strom, Fernwärme, Gas und Wasser zu ermitteln.

Für die Erstellung des Konzernwirtschaftsplanes gelten die vorstehenden Vorgaben entsprechend. Ausschließlich zur Kenntnis und ohne damit verbundenes Feststellungserfordernis durch die Gesellschafterversammlung werden dem Konzernwirtschaftsplan die ihm zu Grunde liegenden einzelnen Wirtschaftspläne der Tochter- und Enkelgesellschaften als Anlage beigefügt. Die Erfolgspläne der Tochtergesellschaften haben dabei die Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr, die Planzahlen für das laufende Wirtschaftsjahr und das "Ist" des vergangenen Wirtschaftsjahres tabellarisch gegenüberzustellen.

#### **§ 6 Form und Inhalt des Konzernjahresabschlusses**

Ausschließlich zur Kenntnis und ohne damit verbundenes Feststellungserfordernis durch die Gesellschafterversammlung werden dem Konzernjahresabschluss die ihm zu Grunde liegenden einzelnen Jahresabschlüsse der Tochter- und Enkelgesellschaften als Anlage beigefügt.

#### **§ 7 Rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung**

**(1)** Ist nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt, so gilt: Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer wird die Gesellschaft unabhängig von seiner gesellschaftsrechtlichen Kompetenz grundsätzlich gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten. Soweit einer/einem Prokuristin/Prokuristen Einzelprokura erteilt wurde, so kann diese/dieser die Gesellschaft an Stelle der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers gemeinsam mit einer/einem weiteren Prokuristin/Prokuristen vertreten.

Sind zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diese gemeinschaftlich oder durch eine/einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen oder gemeinsam durch zwei Prokuristinnen/Prokuristen vertreten.

**(2)** An die Stelle von Prokuristinnen/Prokuristen können auch Handlungsbevollmächtigte und Beauftragte treten.

Die Vertretung der Gesellschaft durch  
Prokuristinnen/Prokuristen  
Handlungsbevollmächtigte und  
Beauftragte

regelt nach Art und Umfang die Geschäftsführung durch Geschäftsanweisung.

**(3)** Die/Der nach der Geschäftsordnung zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer zeichnet stets links. Wenn eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer und eine/ein Prokuristin/Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte/Handlungsbevollmächtigter unterschreiben, zeichnet die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer links. Wenn zwei Prokuristinnen/Prokuristen oder zwei Handlungsbevollmächtigte unterschreiben, zeichnet die/der nach der Geschäftsverteilung zuständige Prokuristin/Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte links. Wenn ein Prokurist und eine/ein Handlungsbevollmächtigter/Handlungsbevollmächtigter unterschreiben, zeichnet die/der Prokuristin/Prokurist links.

**(4)** Bei mehreren Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern vertritt die/der Vorsitzende der Geschäftsführung die Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften.

## **§ 8 Urlaubsregelung**

Der Zeitpunkt des Urlaubs wird von den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern einverständlich geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die/der Aufsichtsratsvorsitzende.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 6. März 2013 in Kraft.